

Gebührensatzung für die Jugendmusikschule der Stadt Ochsenhausen vom 15. Mai 2018

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 15. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ochsenhausen erhebt für den Unterricht an der Jugendmusikschule (JMS) die nachfolgenden Gebühren:

| | | | | Ermäßigter Tarif für Schüler mit Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Ochsenhausen | |
|--|----------------------------|---------------------------|-------------------------|---|-------------------------|
| 1. Unterrichtsgebühren für Kinder und Jugendliche | | | | Jahres- gebühr | monatl. Rate |
| | Minuten / Woche | Jahres- gebühr | monatl. Rate | | |
| 1.1 Elementarstufe/Grundstufe | | | | | |
| Musikzwerge, Eltern-Kind-Gruppe für Kinder von 1 1/2 - 4 Jahren | 45 | 330,00 € | 27,50 € | 276,00 € | 23,00 € |
| Musikalische Früherziehung (MFE) für Kinder von 4 - 6 Jahren | 60 | 384,00 € | 32,00 € | 324,00 € | 27,00 € |
| Musikalische Grundausbildung (MGA) für Kinder von 6-8 Jahren | 60 | 384,00 € | 32,00 € | 324,00 € | 27,00 € |
| 1.2 Instrumentalunterricht | | | | | |
| Klavierzuschlag | | 24,00 € | 2,00 € | 24,00 € | 2,00 € |
| Einzelunterricht | 20 | 738,00 € | 61,50 € | 624,00 € | 52,00 € |
| Einzelunterricht | 30 | 912,00 € | 76,00 € | 768,00 € | 64,00 € |
| Einzelunterricht | 45 | 1.320,00 € | 110,00 € | 1.110,00 € | 92,50 € |
| 2er Partnerunterricht | 30 | 552,00 € | 46,00 € | 474,00 € | 39,50 € |
| 2er Partnerunterricht | 45 | 750,00 € | 62,50 € | 636,00 € | 53,00 € |
| 3er Gruppenunterricht | 30 | 462,00 € | 38,50 € | 390,00 € | 32,50 € |
| 3er Gruppenunterricht | 45 | 552,00 € | 46,00 € | 474,00 € | 39,50 € |
| 3er Gruppenunterricht | 60 | 648,00 € | 54,00 € | 564,00 € | 47,00 € |
| 4er Gruppenunterricht (und mehr) | 45 | 450,00 € | 37,50 € | 372,00 € | 31,00 € |
| 4er Gruppenunterricht (und mehr) | 60 | 540,00 € | 45,00 € | 450,00 € | 37,50 € |
| 1.3 Ergänzungsfächer | | | | | |
| Musiktheorie | 45 | 270,00 € | 22,50 € | 246,00 € | 20,50 € |
| 1.4 Ensemblefächer (Gebührenfrei für Hauptfachschüler) | | | | | |
| Orchester, Ensembles, Bands | | 270,00 € | 22,50 € | 246,00 € | 20,50 € |

2. Erwachsenenunterricht

Erwachsenenzuschlag von 30% auf die Gebühr für Kinder und Jugendliche (Ziffer 1). Bei Erwachsenen, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, wird kein Erwachsenenzuschlag erhoben.

3. Gebühren für die Benutzung von Leihinstrumenten

| | | |
|---|-----------|---------|
| für Violoncelli und Holzblasinstrumente | monatlich | 17,00 € |
| für Violinen, Violen und Gitarren | monatlich | 15,00 € |
| für Blechblasinstrumente | monatlich | 13,00 € |

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebührenschild entsteht bei den Unterrichtsgebühren an dem von der JMS mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme, bei der Gebühr für die Benutzung von Instrumenten am ersten Tag des Monats, wenn das Instrument bis zum 15. Tag des Monats, am ersten Tag des Folgemonats, wenn das Instrument nach dem 15. Tag eines Monats zur Benutzung ausgehändigt wird.

(2) Die Gebühren sind erstmals nach Zustellung des Gebührenbescheids, im übrigen im voraus am Ersten eines Monats, zur Zahlung fällig.

(3) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche in der genannten Dauer. Sie sind Jahresgebühren und für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferienzeiten zu entrichten. Die Gebührenerhebung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen. Beginnt oder endet der Unterricht während des Schuljahres, sind die anteiligen Gebühren zu entrichten. Dabei wird jeder angefangene Monat voll berechnet.

§ 4

Gebührenermäßigung

(1) Für Kinder und Jugendliche werden folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren nach § 1 Ziff. 1 gewährt:

A) Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder aus einer Familie unterrichtet, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr wie folgt:

| | |
|---------------------------|-----------------|
| bei zwei Kindern | 15 % Ermäßigung |
| bei drei Kindern | 30 % Ermäßigung |
| bei vier und mehr Kindern | 40 % Ermäßigung |

Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Schüler mit Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Ochsenhausen und wird ohne Antrag gewährt.

B) Mehrfächerermäßigung

Belegt ein Schüler mehrere Instrumentalfächer, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Fach um 10%. Als erstes Fach gilt der höchstbewertete Unterricht. Die Mehrfächerermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

C) Sozialermäßigung

Auf Antrag wird entsprechend der nachfolgenden Aufstellung Sozialermäßigung gewährt. Maßgebend dabei ist, in welchem Verhältnis das anrechenbare Einkommen der Erziehungsberechtigten zum ermittelten Betrag (= doppelter Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch - jeweils gültige Fassung - plus Miete) steht. Dieser Antrag ist jährlich zum Schuljahresbeginn neu zu stellen.

| | |
|---|------------------|
| anrechenbares Einkommen liegt über dem ermittelten Betrag | keine Ermäßigung |
| anrechenbares Einkommen liegt zwischen 76 % und 100 % des ermittelten Betrags | 15% Ermäßigung |
| anrechenbares Einkommen liegt zwischen 61 % und 75 % des ermittelten Betrags | 25% Ermäßigung |
| anrechenbares Einkommen liegt zwischen 50 % und 60 % des ermittelten Betrags | 50% Ermäßigung |
| anrechenbares Einkommen beträgt weniger als 50 % des ermittelten Betrags | 75% Ermäßigung |

(2) Nach Anwendung der Geschwister-, Mehrfächer- bzw. Sozialermäßigung sowie nach Erhalt weiterer Zuwendungen (z.B. Bildungs- und Teilhabepaket) ist ein monatlicher Eigenanteil von mindestens 5,00 € zu leisten.

§ 5

Erstattung von Unterrichtsgebühren

(1) Fallen wegen Abwesenheit oder Krankheit der Lehrkraft oder aus sonstigen Gründen, die die JMS zu vertreten hat, während des Schuljahres mehr als vier Unterrichtsstunden aus, so wird auf Antrag für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde je 1/40 der Jahresunterrichtsgebühr zurückerstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gestellt werden.

(2) Ein Unterrichtsversäumnis durch den Schüler begründet keine Rückerstattung von Unterrichtsgebühren. Ausgenommen hiervon ist eine ununterbrochene krankheitsbedingte Abwesenheit von mehr als vier Wochen. Der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag.

§ 6

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 10. Mai 2016 außer Kraft.

Ochsenhausen, 15. Mai 2018

Andreas Denzel
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.